

Der Nachrichtendienst für die österreichische Automobilbranche Information

Nr. 2083, 12. August 2011 42. Jahrgang, Auflage 1.000

Wiesenthal bestätigt Gespräche mit Investoren

Auf Anfrage bestätigt Wiesenthal & Co AG/Wien Brancheninformationen, wonach eine Änderung der Eigentümerstruktur sondiert wird. Angestrebt werde eine "strategische Beteiligung zur Erhöhung des Eigenkapitals", erklärt Vorstand Dr. Alexander Martinowsky: "Wir wollen die Struktur für eine weitere Expansion stärken." Mit einer Entscheidung sei im Laufe des 2. Halbjahrs zu rechnen.

Bislang steht Wiesenthal über mehrere Gesellschaften ausschließlich im Familieneigentum. Heuer will das auch in der Slowakei, Tschechien, Deutschland, Ungarn und den USA tätige Unternehmen ca. 23.000 Fahrzeuge absetzen, davon 4.200 in Österreich. (HAY)

Ausgleichsanspruch: Lichtblick für den Handel

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer am 13. Juli ergangenen Entscheidung (VIII ZR 17/09) seine Rechtsprechung zur Berechnung des Ausgleichsanspruches präzisiert. Ein Vertragshändler im Vertriebssystem von Volvo hatte den Importeur geklagt.

Der BGH wertete den Ehegatten oder einen nahen Angehörigen des Erstkäufers als zu berücksichtigenden Stammkunden und begründete dies damit, dass der Kaufentschluss des Nacherwerbers angesichts der engen familiären Bindung mit dem Vorkunden auf die vorangehende Tätigkeit des Vertragshändlers zurückzuführen ist. Ergänzend war die Abgrenzung der berechnungsrelevanten Fahrzeuge Thema der Entscheidung. Diese müssen nicht fabrikneu sein, damit sie für die Berechnung herangezogen werden. "Lagerfahrzeuge", bei denen zwischen Auslieferung an den Händler und Verkauf an den Kunden ein Jahr liegt und die noch nicht gebraucht sind, müssen berücksichtigt werden. Als ausgleichsmindernd wurde hingegen neben der Sogwirkung von Volvo (25%) gewertet, dass der Händler eine Vertragswerkstätte fortführt und als Vermittler tätig wird.

Das Auslaufen der GVO 1400/2002 ist ein Umbruch nach Jahren des Schutzes für Händler. Vielfach sind bzw. waren Kündigungen durch den Importeur die Folge. Dem gekündigten Händler steht ein Ausgleichsanspruch zu, der innerhalb eines Jahres anzumelden und innerhalb von drei Jahren gerichtlich geltend zu machen ist. Es wird sich weisen, ob die für Händler positiven Wertungen des BGH zur Stammkundeneigenschaft Eingang in die österreichische Rechtsprechung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Öhlböck LL.M.
Rechtsanwalt mit langjähriger Kfz-Branchenerfahrung

Seite	6	Nachgefragt mit Mag. Alexander Struckl, Ope	el
Seite 2	23	Pkw/Kombi-Neuzulassungen Juli 201	1